

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Lebensbereiche

Schule und Ausbildung

Rassistische Äusserungen, Gewalt und Mobbing (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d235.html>)

Rassistische Äusserungen, Gewalt und Mobbing

Beispiel: *Ein dunkelhäutiges Mädchen wird regelmässig von einer kleinen Gruppe von Mitschülern mit rassistischen Bemerkungen wie «du Mohrenkopf» schikaniert.*

Staatliche Schulen sind an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) gebunden. Auch Privatschulen sind indirekt an diese Grundsätze gebunden, da sie der Aufsicht des kantonalen Bildungsrechts unterstehen.

Rassistisch diskriminierende Äusserungen durch Mitschüler und Mitschülerinnen oder durch Lehrpersonen (mündlich, aber auch durch Gestik oder schriftlich) stellen eine Persönlichkeitsverletzung im Sinn von Art. 28 ZGB dar und verstossen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB). Möglicherweise liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung oder Beschimpfung vor (Art. 177 StGB). Weitere denkbare Straftatbestände sind üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB) oder Drohung (Art. 180 StGB). Ein Verstoß gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) oder eine Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) kann vorliegen, wenn die Äusserung öffentlich erfolgte, d.h. unter mehr als nur vier Augen und ohne persönliche Beziehung.

Bei ungerechtfertigter Gewaltanwendung gelangen ausserdem die entsprechenden Straftatbestände zur Anwendung (Tätlichkeiten und Körperverletzungen nach Art. 122 ff. StGB).

Die zuständigen Schulbehörden sind auf der Basis des kantonalen und kommunalen Schulrechts verpflichtet, Schülerinnen und Schüler vor rassendiskriminierenden Äusserungen, Gewalt und Mobbing zu schützen. Können sie nicht nachweisen, dass sie die dazu notwendigen Massnahmen ergriffen haben, so sind sie möglicherweise haftbar (Staatshaftung).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Im Falle von Gewalt sollte direkt eine spezialisierte Opferhilfestelle kontaktiert werden.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer öffentlichen Schule

Vorgehen und Rechtsweg bei einer Privatschule